

warlich kein geringes. Johann Oswald Medicus zu Northeussen schreibt in D. Iacobi Oethæi Büchlein vom Gründlichen vnierricht für Gesunde / Krancke / c. im 2. Cap. des 3. theils also: So wir das Gesetz der Christlichen Liebe betrachten / würden wir vns selbst wissen zu erinnern / was wir in Pflegung der Kranken zu ihm schuldig waren. Dieweil aber nicht allein die Christliche Liebe zum offermahl von vns verachtet / sondern die Bürgerliche Ehrbarkeit etwan auch hindan gesetzt wird / befindet man nicht allein / daß die frembde Personen welche den Kranken zu pflegen verordnet / solches mit grossem Verdruff vñ Unwillen chun / sondern es geschicht auch zum offermahl / daß diejenige / welche dem Kranken mit Blutsfreundschaft oder sonstem verwandt vñnd zugethan / nicht allein des Kranken Heyl nit von herzen meinen / sondern auch nichts liebers begehrn / denn das der Kranke nur bald hinweg were / damit sie der Mühe vñd Aufwartens überhaben werden / und zum förderlichsten das Gut Erben möchten.. Derhalben ist sich nicht zu verwundern / wann gleich offermahls die Kranke versammet / und von ihren nächsten Freunden mehr zum todt / denn zur Gesundheit befördert werden. Daß aber solches nicht allein der Christlichen Liebe / sondern auch der Bürgerlichen Ehrbarkeit ganz zu entgegen / bedarfß keines beweisens / sondern ist für sich selber ganz klar. Derwegen solches diejenige / welche hierinnen sich schuldig machen / wohl zu bedencken haben.

§. 2.. Im fall die Kranken für sich selbst seumig / sollen sie dieselbe / sich mit Geistlichen mitteln zu versehen / ernstlich erinnern. a]

a] Die Christliche liebe erstrecket sich dahin / das wir unserm Mechtsten in denen dingen / welche das Heyl der Seelen vñnd des Leibs sonderlich anstreben / gern beförderlich seyn sollen. Dieweil dann beydes dem ewigen vñnd zeitlichen Heil des Kranken sehr geholffen wird / so der Kranke sich zum allerersten mit Gott versöhnet / und die Arzney der Seelen braucht: So will denjenigen / so vmb den Kranken stetig sind / vñnd den selben in ihrem Befehl vñnd Pflegung haben / und sonderlich / so siedem Kranken mit Freundschaft verwandt / gebühren / daß sie (im fall daß die Kranken sich selbst an ihrer Seelen Heyl versäumen wolten) dieselbe mit ernst der Nothwendigkeit / und dessen / was eine Christen gebühret / erinnern.. Denn ob gleichwohl die Theologi von den Arzten solches zu ihm erfordern / auf den fall / daß ein Gefahr des Lebens vermercket würde / jedoch weil die Kranken solches von einem Arzt nicht vor gut annehmen / und gemeiniglich dahin gedenter wird / als habe der Arzt nun gänglich am Kranken verzagt (dadurch dann der Kranke kleinmütig gemacht / vñnd der Mehrung der Krankheit nicht wenig Förderung geben werden könnte) so ist vielmehr von den beywohnenden der Kranken / dann von den Ärzten / solche Fürsichtung zu ihm / auf daß die Kranken in solchem fall der Nothurst nach geinert werden. Johan. Oswald ibid/c.3..

§. 3. Die: